Landeshauptstadt Magdeburg

DS0098/12 Anlage 2

Stadtplanungsamt Magdeburg

Behandlung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 302-4A

HARSDORFER STRASSE 67, Teilbereich A

Stand: Februar 2012

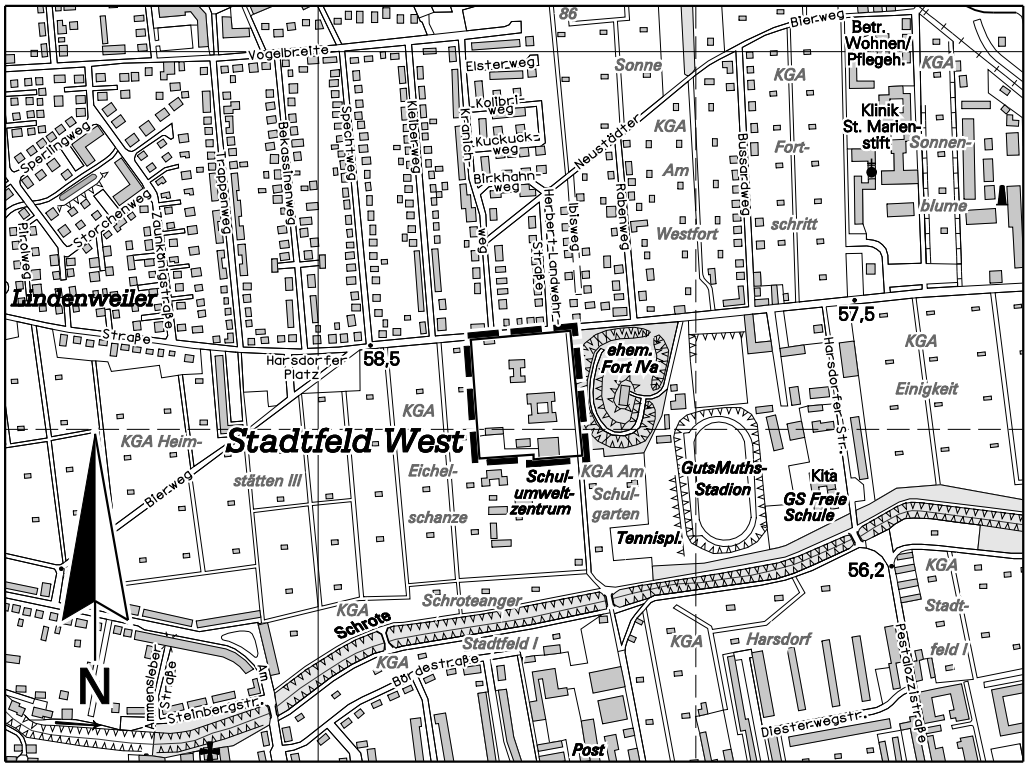

Planverfasser:

Landeshauptstadt Magdeburg

Stadtplanungsamt

An der Steinkuhle 6

39 128 Magdeburg

50 0 100 200 300 400

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszuges: 01/2010

Bebauungsplan Nr. 302-4 „Harsdorfer Straße 67“

Behandlung der Stellungnahmen zum Vorentwurf

Abwägungskatalog Teil I – Bürger

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) fand am 19.07.2022 in Form einer Bürgerversammlung statt. Es wurden keine Anregungen / Bedenken vorgebracht.

Abwägungskatalog Teil II – Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

II.1 – Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange ohne Rückantwort

lfd. Nr.	Behörde bzw. sonstiger Träger öffentlicher Belange
1	untere Denkmalschutzbehörde, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg

II.2 – Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Stellungnahme

lfd. Nr.	Behörde bzw. sonstiger Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung	Beschluss-vorschlag
1	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Willy-Lohmann-Straße 7 06114 Halle Ref. 309 – obere Landesplanungsbehörde	22.06.2011	Landesplanerische Feststellung: Die beabsichtigte raumbedeutsame Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar. Die landesplanerische Feststellung und die Raumbedeutsamkeit werden ausführlich begründet.		

	Ref. 307 – obere Luftfahrtbehörde und Erlaubnisbehörde für den Großraum- und Schwerverkehr	22.06.2011	Aus ziviler luftverkehrsrechtlicher Sicht gibt es keine Einwände.		
	Ref. 401 – obere Abfallbehörde	22.06.2011	Die Standortwahl und die Weiternutzung der Fläche entsprechen der Norm des § 1 a BauGB (schonender Umgang mit Grund und Boden, Schonung des Außenbereichs). Etwaige Kompensationsmaßnahmen wurden bisher nicht berücksichtigt. Durch die Erhöhung des Versiegelungsgrades von ca. 30 auf ca. 45 % sind im Entwurf konkrete und funktionale Kompensationsmaßnahmen, vorzugsweise durch (Teil-) Entsiegelung(z. Bsp. zur Verbesserung des Stadtklimas), für die zusätzliche Inanspruchnahme des Schutzguts Boden zu benennen. Die Feststellung im Umweltbericht zur (nicht vorhandenen) Bedeutung des Bodens im Naturhaushalt am Standort wird nicht geteilt. Abfallwirtschaftliche Belange werden nicht berührt.	Im Rahmen der Entwurfsbearbeitung wurde konkretes Zahlenmaterial erhoben. Vor der Nutzungsaufgabe und dem Abbruch der Schulgebäude waren im Plangebiet 48 % der Gesamtfläche versiegelt. Der Entwurf ermöglicht eine Versiegelung von maximal 51 %. Dafür müsste jedoch jeder Bauherr das ihm zustehende Baurecht voll ausnutzen. Es ist unwahrscheinlich, dass dieser Fall eintritt, so dass die Versiegelung geringer ausfallen dürfte. Das Verhältnis der Inanspruchnahme des Bodens zwischen der ursprünglichen Nutzung und der geplanten Bebauung ist somit annähernd gleich. Der Umweltbericht wurde qualifiziert.	kein Beschluss erforderlich
	Ref. 402 – obere Immissionsschutzbehörde	22.06.2011	Zuständigkeiten der oberen Immissionsschutzbehörde werden nicht berührt. Es wird auf die Stellungnahme der unteren Behörde verwiesen. Die obere Behörde macht auf die sich aus der 18. BImSchV ergebenden Anforderungen aufgrund einer möglichen Belästigung durch Sportlärm aufmerksam. Die bestehende Sportanlage befindet sich in 100 m Abstand. Es ist mit Lärmbeeinträchtigungen bei Ligaspielen im Fußball (Einsatz von Beschallungstechnik) zu rechnen.	Zur Untersuchung der Situation wurde ein schalltechnisches Gutachten erstellt. Der Untersuchung lagen die Angaben des Fachbereiches Schule und Sport der Landeshauptstadt Magdeburg zur Nutzung der Anlage zugrunde. Es wurde bei der schalltechnischen Untersuchung ein im regulären Sportbetrieb wohl nicht zu erwartendes worst-case-Szenario (durchgängige Nutzung von 7 bis 22 Uhr an Sonn- und Feiertagen, auch für die	kein Beschluss erforderlich

				Tennisanlage; Wettkampfbetrieb für Fußball auf beiden Plätzen, Einsatz von Lautsprecheranlagen) betrachtet. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass im Plangebiet die Immissionsrichtwerte nach der 18. BImSchV für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) außerhalb der Ruhezeiten und 50 dB(A) innerhalb der Ruhezeiten eingehalten werden.	
	Ref. 404 – obere Behörde für Wasserwirtschaft	22.06.2011	Wahrzunehmende Belange werden nicht berührt.		
	Ref. 405 – obere Behörde für Abwasser	22.06.2011	Es bestehen keine Einwände. Die Erteilung bzw. die Änderung von wasserrechtlichen Erlaubnissen (Regenwassereinleitung in Grund- oder Oberflächengewässer) obliegt der unteren Behörde.	Die untere Wasserbehörde wurde beteiligt.	kein Beschluss erforderlich
	Ref. 407 – obere Naturschutzbehörde	22.06.2011	Es werden keine Belange der oberen Naturschutzbehörde berührt. Es wird auf die Beachtung des Umweltschadengesetzes und des Artenschutzrechts verwiesen (§§ 19, 44, 45 BNatSchG).		
2	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg Halberstädter Straße 39 a 39112 Magdeburg	10.06.2011	Die RPM nimmt für ihre Mitglieder die Aufgabe der Regionalplanung wahr. Es gelten die Ziele des Landesentwicklungsplanes 2010 (LEP-LSA) und des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg (REP MD). Im LEP und im REP ist die Landeshauptstadt Magdeburg als Oberzentrum festgelegt. Das Vorhaben ist wegen der ruhigen Lage, der geringen Entfernung zu zentralen Einrichtungen der Daseinsvorsorge und der guten infrastrukturellen Voraussetzungen an dem Standort prädestiniert. Das Vorhaben ist mit den regionalplanerischen Zielen vereinbar.		

			Es wird auf den in Ost-West-Richtung verlaufenden umgebenden Grünzug und seine stadtklimatische Bedeutung hingewiesen. Bei der weiteren Beplanung dieser Areale ist der genannte Aspekt verstärkt zu berücksichtigen.	Der Hinweis welcher nicht unmittelbar das Bebauungsplanverfahren betrifft, wird zur Kenntnis genommen.	kein Beschluss erforderlich
3	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt -Landesmuseum für Vorgeschichte- Richard-Wagner-Str. 9-10 06114 Halle	21.06.2011	Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Aus dem betroffenen Bereich sind keine archäologischen Denkmale bekannt. Die bauausführenden Betriebe sind auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Fall unerwartet auftretender Funde und Befunde hinzuweisen. Aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege ist der Umgebungsschutz des ehemaligen Forts IV a zu beachten.	Der Hinweis betrifft die Bauausführung. Der Umgebungsschutz der ehemaligen Befestigungsanlage wird beachtet (Abstand zwischen dem Gelände des Forts und dem nächstliegenden Baufeld: ca. 20 m; geringe Gebäudehöhe).	kein Beschluss erforderlich
4	50Hertz Transmission GmbH Eichenstraße 3A 12435 Berlin	06.06.2011	Es befinden sich keine Anlagen im Plangebiet. Planungen liegen nicht vor.		
5	Verbundnetz Gas AG GDM / Genehmigungswesen Postfach 24 12 63 04332 Leipzig	25.05.2011	Das Vorhaben berührt weder Anlagen noch laufende Planungen. Sollte der Geltungsbereich geändert werden oder mit dem Arbeitsraum die Grenze überschritten werden, so ist eine erneute Beteiligung erforderlich. Bezüglich der Leitungen / Anlagen anderer (regionaler / örtlicher) Gasversorger sind diese Betreiber zu befragen.	Der Geltungsbereich wurde beibehalten. Die Festlegung des Arbeitsraumes betrifft die Baudurchführung. Die SWM sind am Verfahren beteiligt.	kein Beschluss erforderlich.
6	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt Postfach 156 06035 Halle	23.06.2011	**Bergbau** <u>Markscheide und Berechtsamswesen und Altbergbau</u> Das Vorhaben liegt innerhalb des großflächigen Erlaubnisfeldes „Harz Börde“, Bodenschatz Kohlenwasserstoffe. Die geplante Maßnahme wird nicht beeinträchtigt. **Geologie** <u>Hydrogeologie und Umweltgeologie</u> Nach Datenlage steht im Plangebiet bis 2,0-	Es wurde ein Baugrundgutachten erstellt	kein Beschluss

			2,2 m u. G. Lößlehm an, welcher von Sanden und Kiesen unterlagert ist. Es besteht Staunässegefahr. Der Grundwasserspiegel liegt bei 3 m u. G. Den Bauherren ist zu empfehlen eine standortkonkrete Baugrunduntersuchung u. a. zur Untersuchung der Versickerungsfähigkeit (Ermittlung der kf-Werte und Grundwasserstände) durchzuführen. Beim Bau von Versickerungsanlagen ist das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) zu beachten Der mittlere höchste Grundwasserstand wäre beim Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft einzuholen. <u>Ingenieurgeologie / Geotechnik</u> Geologisch bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind nicht zu erwarten. Es werden ebenfalls Baugrunduntersuchungen empfohlen.	dessen grundlegende Aussagen in die Begründung übernommen wurden. Hinsichtlich der Tragfähigkeit und Verformung des Bodens sind mäßige bis gute Baugrundeigenschaften gegeben. Der Standort ist für eine schadlose Regenwasserversickerung bedingt geeignet. Grundvoraussetzung ist eine dem Standort angepasste Versickerungslösung nach den Regeln der ATV-A138. Dazu wurde ein Hinweis in den Bebauungsplan übernommen.	erforderlich
7	Deutsche Telekom AG TNL Magdeburg BBN 23 / 2.5 Postfach 2100 39096 Magdeburg	10.06.2011	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien die von den Maßnahmen berührt werden. Diese Anlagen sind sicher nicht ausreichend. Für den rechtzeitigen Ausbau sind Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen 3 Monate vor Baubeginn der Telekom anzuzeigen.	Der Hinweis bezieht sich auf die Baudurchführung und ist nicht bebauungsplanrelevant.	kein Beschluss erforderlich
8	E.ON Avacon AG Bereich Hochspannungsanlagen Taubenstraße 7 38106 Braunschweig	07.06.2011	Im Geltungsbereich befinden sich keine Anlagen und Leitungen.		
9	Städtische Werke Magdeburg GmbH Bereich TS-K Am Alten Theater 1 30104 Magdeburg	25.05.2011	<u>Gasversorgung</u> Es bestehen keine Bedenken. Der Leitungsbestand im angrenzenden Bereich und im Bebauungsgebiet wird benannt. Eine Leitung ist im Vorentwurf nicht aufgeführt (ND-Gasleitung DA 110 PE, nördlich der Turnhalle bis Heizhaus). Bei der Realisierung des WA 3 ist der rechtzeitige Rückbau des Leitungsabschnitts zu beantragen. Außer Betrieb	Das Heizhaus bleibt vorerst erhalten, da es für die Versorgung der Turnhalle und des Schulumweltzentrums benötigt wird. Der Bebauungsplan enthält eine entsprechende textliche Festsetzung (Wohnbebauung erst nach Aufgabe der derzeitigen Nutzung). Die Erschließungsplanung wird mit den SWM	kein Beschluss erforderlich

			befindliche Leitungen (im Vorentwurf nicht enthalten) können nach Abstimmung zurückgebaut werden. Eine mögliche Gaserschließung über den vorhandenen Leitungsbestand ist gegeben. Die Entwurfsplanung(unter Anwendung der relevanten Normen) und die Trassierung sind mit den SWM abzustimmen. <u>Wasserversorgung</u> Es bestehen keine Bedenken. Das Gebiet ist wasserseitig nicht erschlossen. Es wird der Leitungsbestand im angrenzenden Bereich aufgeführt. Eine Netzerweiterung ist über eine innere Erschließung möglich. Der Feuerlöschbedarf dürfte bei 48 m³/h über zwei Stunden liegen (endgültige Festlegung durch die Feuerwehr). Die Bereitstellung erfolgt über den Unterflurhydranten in der Harsdorfer Straße oder einen im Rahmen der Erschließung anzuordnenden Hydranten. Es wird der Systembetriebsdruck benannt. Die Entwurfsplanung und Trassierung sind unter Beachtung der relevanten Normen mit den SWM abzustimmen. <u>Wärmeversorgung</u> Im Plangebiet befindet sich eine Heizzentrale die auch weiterhin benötigt wird. Eventuell könnten die geplanten Neubau-Objekte über das Heizhaus versorgt werden. Die Option zur Installierung einer KWK-Anlage wäre möglich. Dazu sind ggf. vertiefende Untersuchungen und Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen erforderlich. <u>Info-Anlagen</u> Im Plangebiet befinden sich keine SWM-Info / MDCC-Anlagen. Es besteht kein Bedarf zur Erschließung des Plangebietes. <u>Elektroversorgung</u>	abgestimmt. Die Erschließungsplanung wird mit den SWM abgestimmt. Eine zentrale Versorgung des Plangebietes über das Heizhaus ist nicht angedacht. Das Plangebiet wird bauträgerfrei an Interessenten zur Eigennutzung verkauft. Für die wirtschaftliche Betreibung eines Nahwärmenetzes müsste sich die Mehrzahl der Eigentümer für diese Variante entscheiden, was als unwahrscheinlich anzusehen ist. Ein Anschlusszwang kann planungsrechtlich nicht begründet werden.	

			Es bestehen keine Einwände. Die Umverlegung der 1 und 10 kV Kabel muss rechtzeitig vertraglich geregelt werden. Sie sollte ohne Versorgungsunterbrechung im Zusammenhang mit dem Straßenbau erfolgen. In zwei Fällen sind auch 1 kV Kabel betroffen die Grundstücke außerhalb des Plangebietes versorgen. <u>Abwasserentsorgung</u> Die Belange der Abwasserentsorgung sind berücksichtigt. Die Planung der Entwässerungsanlagen muss in Abstimmung mit den SWM erfolgen. <u>allgemeine Aussagen</u> Der rechtverbindliche Leitungsbestand kann bei der Gruppe Auskunft (TS-KA) abgefordert werden. Die SWM sind in die weiteren Planungen rechtzeitig einzubeziehen.	Die Hinweise betreffen die Erschließungsplanung und werden in diesem Rahmen Beachtung finden. Die Erschließungsplanung wird mit den SWM abgestimmt. Die SWM werden in alle Phasen der Planung und Realisierung einbezogen.	
10	Abwassergesellschaft Magdeburg mbH Am Alten Theater 1 39104 Magdeburg		s. Stellungnahme SWM		
11	Amt 31 (Umweltamt) Julius-Bremer Straße 10 39104 Magdeburg -untere Naturschutzbehörde	24.06.2011	Es wird angeregt, den Plan auf der Basis einer Baumbestandserfassung und –bewertung grundlegend zu überarbeiten. Der Vorentwurf ist auf die größtmögliche bauliche Ausnutzung ausgerichtet. Er trägt nicht dem Gebot der Vermeidung der Beeinträchtigung von Natur und Landschaft Rechnung. Angrenzende Nutzungen werden nicht berücksichtigt. Damit wird er nicht dem Anspruch gerecht die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen in Einklang zu bringen (§ 1 Abs. 5	Der umfangreiche Baumbestand wurde in einem Baumkataster dokumentiert. Im Rahmen einer Ortsbegehung mit der unteren Naturschutzbehörde wurde festgestellt, dass sich am nördlichen und am östlichen Rand des Plangebietes Baumreihen befinden, die gemäß § 21 Naturschutzgesetz LSA als solche geschützt sind. Im westlichen Bereich wurden einige Großbäume ermittelt die als zu erhaltende Einzelbäume in den Bebauungsplan aufgenommen werden sollten. Hinsichtlich	kein Beschluss erforderlich

			Satz 1 BauGB). Das Grundstück gehört der Gemeinde. Die öffentliche Hand ist gesetzlich verpflichtet einen Beitrag zur Staatsaufgabe Naturschutz zu leisten der über das hinausgeht, was von einem normalen Grundstückseigentümer gefordert werden kann. Dies bindet auch die Haushaltkontrolle, so dass am Standort auch geringere Einnahmen aus der Grundstücksvermarktung als bei einem vergleichbaren privaten Baugebiet in Kauf zu nehmen wären. Am Nord- und Westrand des Plangebietes befinden sich Baumreihen die als Alleen geschützt sind. Sie sind nachrichtlich darzustellen, einschließlich eines Hinweises zu den Verbotstatbeständen. Allein daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer Änderung der Planung. Die Erreichbarkeit und Funktionsfähigkeit des Schulumweltzentrums sind abzusichern. Zu diesem Zweck und zur Vermeidung eines Eingriffs in die Allee an der Harsdorfer Straße sollte die bestehende Zufahrt genutzt und ertüchtigt werden.	dieser Gehölze gab es einen Ortstermin mit dem Eigenbetrieb Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg zur Begutachtung des Zustandes der Bäume. Der Bebauungsplanentwurf wurde auf dieser Grundlage überarbeitet. Die Baumreihen wurden gekennzeichnet und als nachrichtliche Übernahme im Planteil B aufgeführt. Die Verbotstatbestände des § 21 NatSchG LSA wurden in die Begründung übernommen. Es wurden vier Einzelbäume festgesetzt. Drei Gehölze (zwei Platanen, ein Spitzahorn) liegen innerhalb von Baugebieten und sind entsprechend groß gewählten Baugrundstücken zugeordnet. Die Baufeldern wurden so festgelegt, dass sie außerhalb des Kronen-/Wurzelbereiches der Bäume liegen. Durch die Überarbeitung verringerte sich die Bebauungsdichte. Die Erreichbarkeit des Schulumweltzentrums ist gesichert.	
	-untere Immissionsschutzbehörde	17.07.2011	Eine schalltechnische Untersuchung über die Aktivitäten im GutsMuths-Stadion ist unumgänglich. Bereits bei der Auswahl der Fläche für das allgemeine Wohngebiet sollten Konflikte zwischen Sport und Wohnen ausgeschlossen werden.	Zur Untersuchung der Situation wurde ein schalltechnisches Gutachten erstellt. Der Untersuchung lagen die Angaben des Fachbereiches Schule und Sport der Landeshauptstadt Magdeburg zur Nutzung der Anlage zugrunde. Es wurde bei der schalltechnischen Untersuchung ein im regulären Sportbetrieb wohl nicht zu erwartendes worst-case-Szenario (durchgängige Nutzung von 7 bis 22 Uhr an Sonn- und Feiertagen, auch für die Tennisanlage; Wettkampfbetrieb für Fußball auf beiden Plätzen, Einsatz von Lautsprecheranlagen) betrachtet. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass	kein Beschluss erforderlich

				im Plangebiet die Immissionsrichtwerte nach der 18. BImSchV für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) außerhalb der Ruhezeiten und 50 dB(A) innerhalb der Ruhezeiten eingehalten werden.	
	-untere Bodenschutzbehörde	01.06.2011	Dem Vorentwurf wird zugestimmt. Nach derzeitigem Stand besteht kein Altlastenverdacht.		
	-untere Wasserbehörde	10.06.2011	Das anfallende Niederschlagswasser der Verkehrsflächen ist in geeigneten Fällen zu versickern. Im B-Plan sind dafür ausreichende Flächen vorzuhalten. Die Vorgabe wird unter Verweis auf das Grundwasserdargebot und die Entlastung der öffentlichen Kanalisation getroffen. Außerdem wird auf § 55 des Wasserhaushaltsgesetzes verwiesen. Sollte die Versickerung nicht ermöglicht werden können, ist der entsprechende Nachweis anhand eines Baugrundgutachtens gegenüber der unteren Wasserbehörde zu erbringen.	Anhand des Baugrundgutachtens wurde der Nachweis erbracht, dass der anstehende Boden nicht ausreichend geeignet ist das auf den künftigen öffentlichen Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser schadlos zu versickern. Mit Schreiben vom 16.08.2011 stimmte die untere Wasserbehörde dem Ableiten des Straßenniederschlagswassers in den städtischen Mischwasserkanal zu.	kein Beschluss erforderlich
12	untere Straßenverkehrsbehörde An der Steinkuhle 6 39128 Magdeburg	17.06.2011	Es gibt keine Einwände. Die vorhandene Haltestelle der MVB müsste verschoben werden (eventuell in den Bereich des ÖZIM).	Nach der Überarbeitung der Planung kann die Haltestelle am derzeitigen Standort verbleiben.	kein Beschluss erforderlich
13	Eigenbetrieb Kommunales Gebäudemanagement Gerhart-Hauptmann-Str. 24-26 39108 Magdeburg	24.06.2011	Die Flächen auf denen sich die Sporthalle und das Heizhaus befinden sollten als Gemeinbedarfsfläche ausgewiesen bleiben und die Möglichkeit z. Bsp. für den Neubau einer Kindertagesstätte, als auch den Weiterbetrieb der Sporthalle zu eröffnen. Der Parkplatz an der Nord-West-Ecke des Plangebietes ist nicht sinnvoll. Hier könnte noch eine Bauparzelle ausgewiesen werden. Es wird angeregt die Haltestelle vor die Trafostation zu verlegen (Verkleinerung der Freifläche vor dem Trafo). Sollte eine Park-	Die Sporthalle und die dazugehörenden Flächen (Spielfeld) werden als Gemeinbedarfsfläche festgesetzt. Für die Fläche des Heizhauses ist bei Aufgabe dieser Nutzung die Ausweisung eines Baugebietes (WA) vorgesehen. Nach Aussage der zuständigen Verwaltungsstelle (Stabsstelle V/02) sind im Gebiet keine zusätzlichen Gemeinbedarfsflächen zu sichern. Für die Anordnung des Parkplatz ist gerade der nordöstlichen Bereich geeignet. Ein Teil der Fläche ist schon versie-	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

			fläche erforderlich sein, wäre der als private Grünfläche festgesetzte Bereich geeignet (Parkplatzfläche der ehemaligen Schulliegenschaft). Der Unterbau ist noch vorhanden. Es könnte auch eine grüne Parkfläche festgesetzt werden.	gelt. Außerdem verlaufen in diesem Abschnitt zwei Versorgungsleitungen die eine Bebauung stark einschränken. Die im Vorentwurf enthaltene private Grünfläche musste wegen der zu erhaltenden Einzelbäume einem Baugebiet zugeschlagen werden.	
14	FB Schule und Sport Virchowstraße 4 39104 Magdeburg	16.06.2011	Der Abriss der Schulgebäude ist bereits im April 2011 erfolgt. Die Zuwegung für das Schulumweltzentrum und die Sporthalle muss gewährleistet sein. Die Verlängerung des westlichen Straßenabschnittes bis an die Grenze des Schulumweltzentrums findet deshalb die Zustimmung des Fachbereiches.		